

Merkblatt monatlicher Barbetrag (Taschengeld)

Betreute, die nach SGB XII leistungsberechtigt sind, haben Anspruch auf Erfüllung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens bzw. auf einen „angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ gemäß §§ 27a, 27b SGB XII (Taschengeld).

Über das Taschengeld kann der Leistungsberechtigte frei verfügen.

Die Kostenträger zahlen im Fall des § 27b SGB XII (notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) den Einrichtungen den Barbetrag zusammen mit den Pflegekosten aus, soweit er nicht aus dem Einkommen belassen wird. In diesem Fall stellt er kein Vermögen dar, das der direkten Vermögensverwaltung eines Betreuers oder Pflegers unterliegt.

Ist es d. Betreuten wegen einer Krankheit oder einer Behinderung nicht möglich, über die Verwendung des Barbetrages selbst zu entscheiden, so soll ein anderer - in der Regel der Betreuer, der Pfleger oder die Einrichtung - den Barbetrag für ihn verwenden.

Hat die Einrichtung die Verwaltung des Taschengeldes übernommen und der Betreute ist nicht in der Lage, die Ausgaben und Einnahmen diesbezüglich zu bestätigen, sind der Betreuer oder Pfleger verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung zu überwachen.

Diese Pflicht ergibt sich aus den §§ 1815, 1821, 1838, 1859, 1865 BGB. Der Betreuer oder Pfleger kann Einsicht in die von der Einrichtung zu führenden Nachweise verlangen oder sich z. B. auch Heimkontoauszüge aushändigen lassen. Diese Auszüge sind in der Regel der jährlichen Abrechnung beizufügen.

Ist eine bestimmungsgemäße Verwendung des Taschengeldes aus dem von der Einrichtung zu führenden Nachweis nicht nachvollziehbar, oder gar eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung festzustellen, kann beim Kostenträger veranlasst werden, dass der Barbetrag an den Betreuer oder Pfleger ausgezahlt wird, wenn die Einrichtung keine Abhilfe schafft.

In den Fällen, in denen der Betreute über die Verwendung des Taschengeldes selbst entscheidet, also auch immer dann, wenn der Betreute von seinem Einkommen oder Vermögen über den Betreuer oder Pfleger einen Barbetrag zur freien Verfügung erhält, obliegt dem Betreuer oder Pfleger insoweit keine Überwachungspflicht. Der Betreuer oder Pfleger sollte sich die Übergabe des Taschengeldes von dem Betreuten bestätigen lassen.

In allen Fällen, in denen der Betreuer oder Pfleger das Taschengeld verwaltet, muss er die Verwendung jederzeit nachweisen können. Die Abrechnung erfolgt mit der jährlichen Rechnungslegung.